

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gänges und nachwerts zum Theil hartnäckiges Läugnen, Laraktersfalte, und über das der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsjährige Gesangnisstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermassen Gnade anstatt Recht wiedersfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bez wiederholten qualifizierten Verbrechen entshuldigen; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründen, in das Begnadigungsbegreben des Heinrich Hauenstein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

#### An die Volkziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reuz. gg., im Dist. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehr, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nicht destoweniger aber fordert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rath nicht nur das Theilungsbegreben, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratifikation des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Räthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufordern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeindguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzuteilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Falk von Sachsenburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geherrathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

#### Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungstatthalter des Cant. Schafhausen.

So unangenehm es dem Volkziehungsrath seyn möchte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sammittlichen Authoritäten euers Cantons zu vernichten, daß das Gericht, als sollte dieser Kanton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhigt hat: so angenehm müste ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyherliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freuet es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Authoritäten und dem Volke euers Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gericht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sei, den Kanton Schafhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Bürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

#### Kleine Schriften.

Als ein Altenstück von pedantischen Uasane und einer seltnen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabst Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rath zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publicum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönnern nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Raths und der Gemeinde verordnet: »Das fürthrin in der Stadt Basel seye und du ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität, worans sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sei! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrethaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt und Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfreuen würden, die ertheilten Privilegien zu belassen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)»

Unbeschreiblich gross sey der Nutzen, welcher der Stadt durch diese Gründung zustopf, nicht nur weil dadurch viel Erwerb in die Stadt gebracht wurde, (diesen Grund stellen sie voran), sondern auch weil die Kinder! und Angehörigen von Basel in allen Wissenschaften, Künsten, und alszem, was sie zu wissen nöthig haben könnten, unterrichtet werden können. (!) und also nicht gezwungen waren, mit grossen Untosten auf fremde Universitäten zu reisen. (Schade das die jungen Schweizer und besonders die Basler, die auf fremden Universitäten ihre Bildung suchen mussten, diesen Satz nicht früher beherzigten!) Besonders gross aber sy der daraus erwachsene Vortheil, daß alle und jede Lehrstellen und andere Stellen, welche Kenntnisse erfordern, ausschließlich mit Bürgern der Gemeinde Basel haben besetzt werden können. (Sey diesem Mirakel muss man annehmen, daß ein jeder Basler, denn man durchs Loos den Professortempel aufdrückte, auf die Empfehlung des Papstes Pius II. von den Aposteln Petrus und Paulus inspirirt wurde.) Dieser Vorzug der Gemeinde erhebe ihre Universität vielleicht zur Einzigsten in der Welt!

Es müsse also jeder Bauer begreifen, daß an diesem Vertrage nichts könne geändert werden, weder von Regenten und Obrigkeitcn noch von solchen, welche durch die Revolution an ihre Stellen gelangt sind, wenn sie nicht als gewaltthätige Despoten, welche Alles, was durch Natur- und Völkerrecht geheiligt ist, unter die Füsse treten, angesehen werden wollen. Nachdem sie nun ihre Logik wieder ex abrupto zwey grosse Paragraphen über die ewigen Zeiten expositoriere ließ, die sie sich auf keinen Fall wollen nehmen lassen, geben sie endlich zu, daß freylich zuweilen an einem solchen menschlichen Institute einige Veränderungen nöthig werden können, diese dürfen aber ohne Einwilligung der Regenz nicht vorgenommen werden, indem nach einer angesuchten Stelle eines Instruments vom Jahre 1460 zwey Glieder der Obrigkeit und zwey aus der Reihe der Professoren den streitigen Punkt zu berichtigten hätten; falls aber diese Contrahenten nicht einig würden, müsse der Bischof von Basel als Obmann in ihr Schiedsrichter seyn! —

Offenbar sey es also, daß kein Mensch in der Welt, kein Regent, keine Obrigkeit,

keit ic. ic. (!) befugt seyn könne, an den Freyheiten und Rechten der Universität der Gemeinde Basel ohne dieser ihre Einwilligung nur das Mindeste zu verändern, und daß jede Bedrückung und sogar jeder Gedanke von Verlelung, Verstörung ic. dieser Universität eine Verletzung nicht nur der bürgerlichen Rechte, sondern selbst des Natur-, Völker-, Staats, und sogar des göttlichen Rechts (!!!) seyn würden.

Dieser Vertrag wäre von den alten ländlichen Regenten immer beobachtet worden; allein seit der Revolution verhalte sich die Sache anders; da hätte man ihnen von ihren Privilegien weggeschritten und zwar erslich, die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, gleich als wenn sie nicht, wenigstens eben so gut als irgend ein Distriktsgericht ic. ic. (!) richten könnten; zweyten das Recht abgehende Professoren und Lehrer des Gymnasii durchs Loos zu erwählen, da doch auf ihrer nun so verkannten Universität, die grössten Leute, als kaum eine Universität in der Welt aufzustellen vermögend seyn mag, gezogen wurden. (Fuimus Troes! und waren die Einwohner von Abdera darum weniger Abderiten, weil Demokrit ihr Mubürger war?) Dieses Recht Professoren zu erwählen, hätte man ihnen so zu reden durch einen Federstrich zerichtet und zerrissen, welches etwas sey, dergleichen bey Völkern, welche Begriffe von Recht und Gerechtigkeit haben, niemals kann erhört worden seyn! So müssten sie sich auch von Bern herunter vorschreiben lassen, was sie lehren sollen; das hätten sie immer selbst untersch richtig gemacht, denn (fragen sie) wer soll besser beurtheilen können, was schicklich und nützlich zu lehren, als diejenigen, welche die hiezu nöthige Wissenschaft besitzen??

Dann wären ihnen übertriebene Forderungen von lästigen Arbeiten und Verrichtungen aufgebürdet worden, (in der einen Hälfte des Jahrs sind, wie man vernimmt, Ferien, und in der andern oft keine Studenten!), da nicht nur von keiner Erhöhung der Gehalte die Rede war, sondern ihr gewöhnliches Einkommen in schlechter

Scheidemünze und geringen Naturalien abgeführt worden. (Hinc illæ lacrymæ.)

„Ist bey solchen Umständen (wir setzen ihre eigenen unveränderten Worte her) einer Universität der Gesmeinde Basel zu verdenken? Ist ihr Übel zu nehmen? wenn sie bey dem Barthysischen wohldenkenden Theil des Menschengeschlechts, bey dem Theil, der noch Treu und Glauben, Billigkeit und Recht und Gerechtigkeit schätzt, ihren Schmerzen, ihre Empfindlichkeit über diese Behandlungsart, welche sie bereits erdulden müssen und mit der sie noch bedrohet wird, bekannt werden lässt.“

„Will die helv. Regierung eine neue Universität haben— sie mag nun National, Central, Excentrisch oder wie sie immer will, heißen sollen, so kann sie eine solche anlegen lassen, wo sie immer will — und mag dann sehen, wie ihre helvetische Doktoren, Lizentiaten, Magister & cætera in Deutschland und andernorts, wo eigentliche, ordentliche Universitäten sind, angesehen werden. Nur lasse sie der Gemeinde Basel die Jherige und was dazu gehört“ ic. ic. — Ohe jam satis!!!

Diese Professoren von Basel suchen also mit einer unzachämlichen Logik und einer herzbrechenden Darstellung der Welt zu beweisen:

1. Dass ihre Universität ewig seye und bleiben müsse.
2. Dass sie mit allem was dazu gehört ic. ic. (d. h. mit allen Professoren, Doktoren, Lizentiaten, Magistern & cætera) ein Gemeindsgut seye!
3. Dass alle Künste und Wissenschaften, welche ihre Kinder und Angehörigen zu wissen brauchen, daselbst gelehrt werden, und dass sie am besten verstehen, was man zu wissen nöthig habe, weil sie sich damit abgeben!
4. Dass der grösste Vorzug ihrer Universität darin bestehe und sie zur Einzigsten in der Welt erhebe, nebst andern Privilegiën alle Lehrstellen mit Bürgern der Stadt besetzen zu dürfen.
5. Dass alle & cætra, welche sich an ihre Vollkommenheit wagen, als gewaltthätige Despoten und Verleger von funferley verschiedenen Sorten von Recht angesehen werden müssen, und dass — mit Erlaubniß — der Bischof von Basel als Obmann ihr Schiedsrichter sey; und endlich

## 6. Dass man ihre vortrefflichen Arbeiten mit schlechter Scheidemünze bezahle.

Sendschreiben an den Bürger U., Verfasser mehrerer Aufsätze im Republikaner. Von Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 8.

„Es hängt von Ihnen ab, wie weitläufig diese Correspondenz werden soll. — Aber immer werde ich antworten, wie man mir rust.“ Dieß sind die Schlussworte des Sendschreibens. Es ist uns nicht bekannt, daß der B. U. je im Schw. Republikaner dem Bürger Bremi gerufen hätte; schwerlich wird er ihm antworten; wenn aber der B. Bremi zu Fortsetzung dieser Correspondenz wirklich großen Kiesel fühlt so mag er immer weiter schreiben: wer weiß, am Ende kann ihm vielleicht doch noch eine Antwort werden. Ein Liebhaber muß sich nicht sogleich abschrecken lassen, wenn seine Schöne auch Anfang ein bisgen spröde thut.

Es scheint hauptsächlich die Logik des B. U. zu seyn, mit der es schlimm steht: denn die Bremische Logik bringt aus dem Aufsatz in Nr. 269 des Republ. das (wie es S. 4. mit Recht genannt wird) wahre Ab sur dum heraus. „dass Zürich gar keinen Pöbel habe.“

Sonster zählt dann der B. Bremi gelegentlich, (S. 4) „dass die Städter gute Leute seyen: sie bezahlen ihre Abgaben richtig: sie folgen den Gesetzen: sie arbeiten im Schweiße ihres Angesichts: sie dulden, was ihnen aufgelegt wird: kurz, sie sind stille redliche Bürger.“ Das Volk hingegen (wie es scheint) gibt es in den Städten nicht nur keinen Pöbel, sondern auch überall kein Volk) ist nach einer S. 6. befindlichen Stelle, bis dahin „weder gehorsam, noch vernünftig, noch Ordnung liebend geworden.“

Die Zumuthung an den B. U.: „es hätte derselbe anstatt Männer zu bekämpfen, Geister vernichten sollen“ (S. 6), ist drocklich genug. Aber auch mit dem Geisterbannen wird sich der B. U. schwerlich abgeben: würde er es thun, so könnte er leicht auf den unglücklichen Einfall gerathen, in den Städten anfangen zu wollen: und alsdann würde ihm ohne Zweifel B. Br. darthun, dass es in den Städten, oder wenigstens in Zürich, keinen Geist gebe, so wie er ist darthut, dass es dort keinen Pöbel und kein Volk giebt.